

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.1997

Geschäftszahl

95/09/0342

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 90/09/0190 1

Stammrechtssatz

Bei der Form der gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung kommt dem Überlasser die Arbeitgeberberei­genschaft zu. Diese Person ist Täter iSd § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG idF vor der Nov 1990/450.